

## WOHNUNGSVERGABE

### Aufnahme in die Vergabedatei

Bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen!

Antragsnummer: .....  Erstantrag

Datum: .....  Änderung

Familiename: ..... Straße: .....

Vorname: ..... PLZ/Ort: .....

Telefon: ..... Email: .....

Geboren am: ..... Staatsbürgerschaft: .....

in: ..... Familienstand: .....

Derzeitige Berufstätigkeit: .....

Arbeitgeber: ..... Telefon: .....

in Villach gemeldet seit: ..... In Villach berufstätig seit: .....

### In die zukünftige Wohnung ziehen folgende Personen ein:

Verwandtschafts- verhältnis zum Antragsteller	Name	Geburts- datum	Beruf/Arbeitgeber	falls getrennt wohnhaft, derzeitiger Wohnsitz

Gesamtzahl der Personen:

Bemerkungen zu den Wohnverhältnissen der mitziehenden Personen:  
(zum Beispiel: ... wohnt derzeit bei den Eltern)

.....  
.....  
.....  
.....

### Angaben zur derzeitigen Wohnung

Begründung des Antrages:

.....  
.....  
.....  
.....

Wohnungseigentümer: .....

Hauptmieter: .....

- Hauptmieter       Obdachlos       Eigentumswohnung
- Untermieter       Notunterkunft       Dienst-/Naturalwohnung
- Mitbewohner       Eigenheim       Sonstiges: .....

- Heizung:**
- Ofen       Zentral ( Öl     feste Brennstoffe     Gas)
  - Elektro     Etage ( Öl     feste Brennstoffe     Gas)
  - Gas       Sonstige Heizung: .....

	Wasser	WC	Bad
innerhalb der Wohnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
außerhalb der Wohnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gesamtfläche: ..... m<sup>2</sup>

Anzahl der Wohnräume ohne Küche: ..... (ohne Loggia, Balkon und Terrasse)

Gesamtzahl der in der Wohnung lebenden Personen: .....

- |  | ja                       | nein                     |
|--|--------------------------|--------------------------|
| Kann Ihre derzeitige Wohnung durch die Stadt Villach nachbesetzt werden?                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sind Sie oder Familienangehörige bzw. zukünftige miteinziehende Personen im Besitz einer Zweitwohnung? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Erhalten Sie für Ihre derzeitige Wohnung eine Wohnbeihilfe?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja, in welcher Höhe?      EUR   |                          |                          |

	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Ist bei der derzeitigen Wohnung ein Baukostenbeitrag zu leisten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, wie hoch ist der Baukostenbeitrag?	EUR .....	
Erhalten Sie eine Förderung für Privatwohnungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, in welcher Höhe?	EUR .....	
Wie hoch ist die derzeitige Netto-Miete?	EUR .....	
Betriebs- und Heizkosten?	EUR .....	
Sind Sie oder Familienangehörige bzw. zukünftige miteinziehende Personen bereits als Wohnungssuchende vorgemerkt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie oder Familienangehörige bzw. zukünftig miteinziehende Personen Mitglieder bei einer Wohnbaugenossenschaft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, bei ....., seit ....., Mitglieds-Nr. ....		

## Weitere Angaben

**1. Hilfsbedürftigkeit:** Sind Sie oder ein im Antrag angeführter Angehöriger behindert?  ja  nein

    Art der Behinderung: .....

    Minderung der Erwerbsfähigkeit: ..... % (lt. Bescheid)

**Nicht vom Antragsteller auszufüllen!**

**2. Mindere Wohnqualität**                       leicht                       mittel                       schwer

ja    nein

**3. Liegt eine gerichtliche Räumungsverpflichtung bei der Stadt Villach vor?**                                           

ja    nein

**4. Waren Sie schon einmal Mieter der Stadt Villach?**                                           

**Unser (mein) Wohnungswunsch wäre:**

Type: <input type="checkbox"/> Neubau	Wohnungsgröße: <input type="checkbox"/> Garconniere
<input type="checkbox"/> Altbau	<input type="checkbox"/> Küche, 1 Zimmer
<input type="checkbox"/> Altbau mit Baukostenbeitrag	<input type="checkbox"/> Küche, 2 Zimmer
	<input type="checkbox"/> Küche, 3 Zimmer
	<input type="checkbox"/> Küche, 4 Zimmer

Größe m<sup>2</sup> (10 % +/-) .....

Eigenmittel (10 % +/-) EUR .....

Monatliche Miete (inkl. Heizung und Betriebskosten) (10 % +/-) EUR .....

**Lagewünsche:**

(Berücksichtigung  
nur im Rahmen der  
Möglichkeiten)

- Völkendorf  
 Judendorf  
 Maria Gail  
 Zentrum

- St. Magdalen  
 Neue Heimat  
 Landskron

- Peralp  
 Fellach  
 Auen

Sonstiger Wunsch: .....

**Sonstige Wünsche:**

(Berücksichtigung  
nur im Rahmen der  
Möglichkeiten)

- Bad/Dusche  
 WC  
 Lift  
 Zentralheizung

Einbaumöglichkeit für Bad/WC

Garage

Balkon

Sonstiger Wunsch: .....

Ich bewerbe mich für das Bauvorhaben

Ich bewerbe mich für die Wohnung nach ....., in .....

(Es handelt sich hierbei um unverbindliche Vormerkungen.)

**Zur Beachtung:**

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass alle Änderungen (beispielsweise der Anschrift, des Personenstandes usw.) dem Wohnungswesen der Stadt Villach mitzuteilen sind und meine persönlichen Angaben überprüft werden. Ebenfalls einverstanden bin ich mit der magistratsinternen Datenerfassung durch das Wohnungswesen, wodurch sowohl die vorliegenden Angaben über mich, als auch jene meiner Haushaltsangehörigen vervollständigt werden.

Jeder Wohnungswerber hat jährlich seinen Antrag mündlich, telefonisch oder schriftlich zu erneuern. Ansonsten erlischt die Vormerkung. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller auch den Erhalt des Informationsblattes mit der Kurzfassung der Vergaberichtlinien.

Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Wohnung durch die Stadt Villach besteht.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen der/die zuständige Sachbearbeiter/in der Dienststelle Wohnungen Rathaus Villach, 9500 Villach, Italiener Straße 7, 2. Stock, nach telefonischer Vereinbarung unter der Nummer, T +43 4242 / 205-5013 bzw. 205-5014 sowie während unserer **Servicezeiten (Montag bis Freitag: von 8 bis 12 Uhr)** gerne zur Verfügung.

Eine Terminvereinbarung beim Wohnungssprechtag des zuständigen Referenten ist erst nach Einlangen eines vollständigen Antrages und entsprechender Bearbeitung möglich. Hierfür steht Ihnen der/die zuständige Sachbearbeiter(in) der Abteilung Wohnungen unter der Telefonnummer T +43 4242/205-1009 gerne zur Verfügung.

## Erforderliche Unterlagen

für die Bewertung ihres Antrages



**Wohnungen**  
9500 Villach, Italiener Straße 7 (2. Stock)

T +43 42 42 / 205-5013

T +43 42 42 / 205-5014

W villach.at

Unsere Zahl: 3W-WOWE-Allgemein

### 1) Nachweis Staatsbürgerschaft

**Antragstellung NUR mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU- o. EWR-Mitgliedstaates bzw. der Schweiz oder als Flüchtling nach Genfer Konvention mit Asylbescheid und Konventionspass!**

#### a) EU-Bürger bzw. EWR-Mitgliedstaaten (u. Schweiz)

- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Reisepass vom Antragsteller und aller mitziehende volljährigen Personen
- Bestätigung Deutschkurs (A2-Niveau) vom Antragsteller und aller mitziehenden volljährigen Personen gem. WBF-Gesetz Durchführungsverordnung 2011

#### b) nicht EU-Bürger

- Daueraufenthaltsbestätigung EU
- Bestätigung Deutschkurs (A2-Niveau) vom Antragsteller und aller mitziehenden volljährigen Personen gem. WBF-Gesetz Durchführungsverordnung 2011

#### c) Konventionsflüchtling

- Flüchtlingsbescheid vom Antragsteller
- Integrationspass vom Antragsteller und aller Mitziehenden ab vollendetes 14. Lebensjahr  
Absolvierungsnachweis Schulung „Harmonisches Zusammenleben in Villach“ im Rathaus Villach
- Bestätigung Deutschkurs (A2-Niveau) vom Antragsteller und aller mitziehenden volljährigen Personen gem. WBF-Gesetz Durchführungsverordnung 2011

### 2) Nachweis Meldedaten und Mietvertrag

- neu ausgestellt**er historischer Meldezettel vom Antragsteller
- neu ausgestellte** Haushaltsbestätigung (wenn in der derzeitigen Wohnung mehrerer Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind)
- Miet-bzw. Kaufvertrag der derzeitigen Wohnung (wenn Antragsteller der Hauptmieter ist)

### 3) Einkommensnachweise vom gesamten VORJAHR (gilt auch für alle mitziehenden Personen)

- Einkommensteuerbescheid oder Jahreslohnzettel vom gesamten Vorjahr
- Nachweis Pension vom gesamten Vorjahr
- Nachweis Arbeitslosengeld durch AMS vom gesamten Vorjahr
- Nachweis Wochengeld / Karenzgeld vom gesamten Vorjahr
- Nachweis Kindergeld vom Amt der Kärntner Landesregierung vom gesamten Vorjahr
- Bestätigung Familienbeihilfe vom gesamten Vorjahr
- Nachweis Sozialhilfe vom gesamten Vorjahr
- Nachweis Erhalt oder Zahlung Alimente vom gesamten Vorjahr (Kontoauszug oder Niederschrift Jugendamt)
- Nachweis über Erhalt bzw. Zahlung Unterhalt bei Ex-Partnern vom gesamten Vorjahr
- Mitversicherungsbestätigung der jeweiligen Krankenversicherungsanstalt (wenn kein eigenes Einkommen) vom Vorjahr
- Nachweis über Stipendium bzw. Unterstützung durch Eltern vom gesamten Vorjahr
- Nachweis Krankengeld der jeweiligen Krankenversicherungsanstalt vom gesamten Vorjahr

### 4) außerdem erforderliche Bestätigungen (entsprechend der Lebenssituation)

- Lehrlingsbestätigung (Lehrvertrag) bei Lehrlingen
- Bestätigung vom Arbeitgeber über bereits 2-jährige Beschäftigung in Villach (gilt nur für Antragsteller ohne Hauptwohnsitz in Villach)
- Bestätigung BESUCHSRECHT
- BEHINDERUNG: Nachweis über Art und Vorlage Behindertenpass
- VOLLMACHT bei Vorsprache bzw. Auskunftserteilung an Dritte
- SCHWANGERSCHAFT: Mutter-Kind-Pass / 1. Seite u. Geburtstermin
- Scheidungsurteil
- Delogierungsbescheid
- Einzahlungsabschnitt o. Kontoauszug der letzten Miete inkl. Betriebs- und Heizkosten

### Änderung Wohnbauförderungsgesetz § 16 Abs. 1 Z 2 lit C

**Sollten Sie derzeit bereits Mieter einer geförderten Wohnung** einer gemeinnützigen Bauvereinigung oder der Stadt Villach sein, ist eine Wohnversorgung (Tausch) gemäß Wohnbauförderungsgesetz nur mehr unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- **Geänderte Familienverhältnisse oder gesundheitliche Gründe**
- **Berufsbedingter Ortswechsel**
- **Änderung der finanziellen Verhältnisse**

⇒ **Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich !!!**

## **Ihre Wohnungsbewerbung**

Sehr geehrte Wohnungswerberin, sehr geehrter Wohnungswerber,

wir möchten Sie gerne über einige wichtige Punkte zur Wohnungsvergabe informieren.

Eine Wohnungsvergabe durch die Stadt Villach erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Richtlinien des sozialorientierten Objektivierungsverfahrens für die Wohnungsvergabe.

Um eine Vormerkung und Reihung Ihrer Bewerbung durchführen zu können, werden Sie ersucht, den beiliegenden Aufnahmeantrag vollständig und genau auszufüllen. Nur anhand dieser Unterlage ist es uns möglich, Ihre Wohnungswünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen und die in Ihrem Falle vorliegende Dringlichkeit zu beurteilen. Wir können daher erst nach Retournierung Ihres ausgefüllten Aufnahmeantrages und der darin erbetenen Nachweise Ihr Ansuchen vormerken und weiter bearbeiten.

Bitte legen Sie die erforderlichen Nachweise, insbesondere die Einkommensbestätigungen aller mitziehenden Personen, in Kopie bei, damit bei der Bearbeitung Ihres Ansuchens keine Verzögerung eintritt. Welche Unterlagen das in Ihrem Fall sind, entnehmen Sie dem Beiblatt „Erforderliche Unterlagen“.

Denken Sie beim Ausfüllen des Aufnahmeantrages auch bitte daran, dass die von Ihnen angegebenen Wünsche hinsichtlich Wohnungsgröße, Ausstattung und Komfort in einem realistischen Verhältnis zur Miete stehen sollten, die Sie leisten können.

Da zumeist eine große Anzahl von Anträgen für eine Wohnungsvergabe vorliegt, möchten wir Sie auch darauf hinweisen, dass mit einer entsprechenden Wartezeit zu rechnen ist.

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiterinnen unter der Telefonnummer 04242/ 205-5013 bzw. 205-5014 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ing. Günter Spazier  
Abteilungsleiter



## WOHNUNGSVERGABERICHTLINIEN

Gemeinderatsbeschluss vom 14.10.1992, 13.10.1995, 02.06.2003, 24.03.2004,  
28.04.2017, 27.4.2018 und 25.9.2020

### 1. GELTUNGSBEREICH:

Die im Vergabebereich der Stadtgemeinde Villach stehenden Mietwohnungen sind an Wohnungswerber zu vergeben, deren Bedarf nach Maßgabe dieser Richtlinien als dringlich festgestellt wurde.

Tauschwillige, die mindestens gleich große und gleichwertige Wohnungen zur Verfügung stellen, sind von dieser Regelung ausgenommen (gilt auch für einvernehmlichen Tausch).

### 2. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN:

#### 2.1

Österreichische Staatsbürgerschaft, soweit nicht durch Bundes- oder Landesgesetz oder internationale Verträge Bürger anderer Staaten gleichgestellt werden. Diesen gleichgestellt werden auch Personen, deren Tätigkeit in Villach von öffentlichem Interesse ist.

#### 2.2

Der Wohnungswerber muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Altersgrenze gilt jedoch nicht für alleinstehende Wohnungssuchende mit einem Kind und für Schwangere (Vorlage Mutter-Kind-Pass).

#### 2.3

Antragsvoraussetzung Hauptwohnsitz bzw. Beschäftigung:

Der Wohnungswerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit zwei Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz oder in den letzten drei Jahren eine zweijährige Beschäftigung in Villach haben.

Wohnungswerber, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Villach bzw. kürzer als zwei Jahre in Villach haben oder noch keine zweijährige Berufstätigkeit innerhalb der letzten drei Jahre in Villach nachweisen können, können im Rahmen der Verfügbarkeit freier Wohnungen versorgt werden.

#### 2.4

Nachweis von Deutschkenntnissen:

Wohnungswerber und alle volljährigen mitziehenden Personen haben bei Antragstellung die Erreichung des A2-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Deutsch nachzuweisen

(§ 1 Abs. 1 Wohnbauförderungsgesetz-Durchführungsverordnung 2011, LGBl Nr. 89/2011 oder sie ersetzende Verordnungen).



## 2.5

Schulung „Harmonisches Zusammenleben in Villach“:

Asylberechtigte Wohnungswerber sowie alle mitziehenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben vor Zuweisung einer Wohnung den Absolvierungsnachweis der im Rahmen des Integrationspasses durch das Integrationsbüro der Stadt Villach angebotenen Schulung „Harmonisches Zusammenleben in Villach“ zu erbringen.

## 3. WOHNUNGSVERGABE – WOHNUNGSWESEN:

### 3.1

Grundsätzlich erfolgt die Erfassung aller Wohnungssuchenden aufgrund eines schriftlichen Antrages in der Abteilung Wohnungen.

Nach Überprüfung der Wohnverhältnisse durch ein Organ der Stadt Villach an Ort und Stelle wird der Wohnungswerber nach Größe des Haushaltes innerhalb der entsprechenden Wohnungstypenliste nach Punkten gereiht. Die rangmäßige Dringlichkeit ergibt sich aus der Summe der ermittelten Punkte.

Bei Punktegleichheit von Wohnungswerbern ist die Vormerkdauer entscheidend.

### 3.2

Die Vormerkung erlischt, wenn sie nicht innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr mündlich, telefonisch oder schriftlich im Amt erneuert wird. Vor einer Streichung aus der Vergabeliste ist der Wohnungswerber jedoch zu informieren.

## 4. EINKOMMEN:

### 4.1

Der Einkommensbegriff entspricht den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Lohnsteuerpflichtige, Einkommenssteuerpflichtige und für Bezieher von Einkommen aus einer Landwirtschaft (siehe Anhang 1).

### 4.2

Als Einkommensgrenzen gelten die jeweils gültigen Förderungsgrenzwerte des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1992 in der jeweils geltenden Fassung. Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenzen scheidet der Antragsteller als Wohnungswerber für Mietwohnungen aus dem Vergabebereich der Stadt Villach aus.

### 4.3

Für die Einkommensbewertung wird das Familieneinkommen d.h. die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen herangezogen. Lehrlingsentschädigungen und Einkünfte aus Feriialbeschäftigungen sind dabei außer Acht zu lassen.

### 4.4

Die Personenzahl im Haushalt ist über das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (Kopfquote) zu berechnen, wobei folgende Faktoren gelten:

Haushaltsvorstand	1,0
Alleinerzieher	1,2
Erwachsene im gemeinsamen Haushalt	0,8
bei Schwangerschaft ab dem 4. Monat	0,6



Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahr	0,6
Besuchsrecht für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahr	0,3
Kinder ab dem 11. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr	0,8
Besuchsrecht für Kinder ab dem 11. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr	0,4

**Das Besuchsrecht muss schriftlich nachgewiesen werden.**

FORMEL:

Familieneinkommen/Faktoren = Kopfquote

4.5

Die Bewertung des Einkommens ist aus Anhang 2 ersichtlich

## **5. ÜBERBELAG:**

Maßgebend für den Überbelag sind bis zu fünf im Wohnungsverband lebende Personen. Die genaue Punktezuteilung ist aus Anhang 3 ersichtlich.

## **6. JUNGFAMILIEN, ALLEINERZIEHENDE BZW. SENIOREN:**

Für Jungfamilien, gemäß WBFG § 2 Pkt. 11, sowie Senioren ab dem 60. Lebensjahr und Alleinerziehende gebühren zusätzlich 10 Punkte.

Dies gilt auch für Elternteile bis zur Vollendung des 35 Lebensjahres, welche ein schriftliches Besuchsrecht für ihr(e) Kind(er) nachweisen können.

## **7. MINDERE WOHNQUALITÄT DER WOHNUNG BZW. UNTERKUNFT:**

Für die mindere Wohnqualität einer Wohnung bzw. Unterkunft können maximal 20 Punkte vergeben werden. Für die Bewertung der minderen Wohnqualität sind die Kriterien wie Sanitäreinrichtungen, Belichtung, Beheizung und im Falle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung die amtsärztliche Bestätigung zu berücksichtigen. Die Unterteilung erfolgt in 3 Stufen:

- leicht 7 Punkte
- mittel 15 Punkte
- schwer 20 Punkte

## **8. KÖRPERBEHINDERUNG:**

Bei Körperbehinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers oder eines Haushaltsangehörigen können maximal 20 Punkte vergeben werden.

## **9. WARTEZEIT:**

Die bestehende Wartezeit wird mit 5 Punkten pro vollem Jahr ab Antragseingabe bewertet.



## **10. FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT:**

Bei der Vergabe der Wohnungen soll auf die finanzielle Leistungsfähigkeit in Hinblick auf die Miete und Baukostenbeitrag Bedacht genommen werden.

## **11. WIEDERVERGABEFÄHIGE WOHNUNG:**

Als wohnungssuchend Vorgemerkt, die eine vergabefähige Wohnung zur Verfügung stellen können, erhalten maximal 20 Punkte.

Die Unterteilung erfolgt in 3 Stufen:

Kleinwohnung/Garc.	7 Punkte
Kü, 2 Zi	15 Punkte
Kü, 3 – 4 Zi	20 Punkte

## **12. WOHNUNGSBERATUNG IM WOHNUNGSWESEN:**

In der Abteilung Wohnungen erfolgt eine Beratung über Wohnraumbeschaffung und Wohnungsfinanzierung. Die Wohnungsberatung hat so zu erfolgen, dass alle, also auch jene, die keinen Anspruch auf eine städtische Wohnung haben oder jene, die zwar Anspruch, aber keine realistische Chance haben, umfassend über alle Möglichkeiten einer Wohnversorgung informiert werden.

## **13. ZEITLICHE SPERRE UND VERZICHT:**

### **13.1 Sperre aus besonderem Grund**

Aus besonderen Gründen kann die Wohnungskommission eine zeitliche Sperre in der Vormerkliste beschließen. Ein besonderer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich der Bewerber durch irreführende Angaben im Zuge der Erhebung wissentlich eine ihm nach den gegenständlichen Richtlinien nicht zukommende Punktezahl erschlichen hat. Bei Bezug einer Wohnung ohne Zuweisung werden gerichtliche Schritte eingeleitet.

### **13.2 Sperre aufgrund von Verzicht**

Bei der dritten Ablehnung einer Wohnung ohne schwerwiegenden medizinischen, familiären oder finanziellen Grund (entsprechender Nachweis ist zu erbringen), erfolgt grundsätzlich eine zeitliche Sperre von einem Jahr.

## **14. LAGEWÜNSCHE UND SONSTIGE WÜNSCHE:**

Jedem Wohnungswerber kann zugemutet werden, das gesamte Wohnungsgebiet zu akzeptieren. Bei Zuweisung einer Wohnung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten auf Lagewünsche Rücksicht genommen werden. Lagewünsche verursachen eine erhebliche Verlängerung der Wartezeit.

Wünsche wie Lift, Balkon, Garage und dergleichen können – außer in schwerwiegenden Fällen und nach Vorlage entsprechender Nachweise - nur nach Möglichkeit berücksichtigt werden

Bei Wohnungsangeboten außerhalb der im Antrag angegebenen Lagewünsche tritt die Regelung Punkt 16.2 „Sperrung aufgrund von Verzicht“ außer Kraft.

#### **15. ABWEICHUNGEN BEI WOHNUNGSGRÖSSE, MIETHÖHE, EIGEN- MITTEL:**

Bei der Vergabe von Wohnungen sind Wohnungszuweisungen möglich, die hinsichtlich der im Antrag angegebenen Wohnungsgröße, der Miete oder der Anzahlung abweichen können.

Bei vom Antrag über 10 Prozent abweichenden Wohnungsangeboten tritt die Regelung Punkt 16.2 „Sperrung aufgrund von Verzicht“ außer Kraft.

#### **16. KEINE WOHNVERSORGUNG:**

Von der Vormerkung als Wohnungssuchende ausgeschlossen sind Personen,

- a) gegen die seitens der Stadt Villach ein Kündigungsverfahren wegen unleidlichen Verhaltens eingeleitet bzw. durchgeführt worden ist,
- b) bei denen aus früheren Mietverhältnissen mit der Stadt Villach noch offene Mietenzahlungen oder offene Sanierungskosten bestehen.

#### **17. KEIN RECHTSANSPRUCH:**

Ein Rechtsanspruch auf eine Wohnungszuweisung durch die Stadt Villach besteht nicht.



## Anhang 1

### **Einkommensbestimmungen:**

Als Einkommen gilt:

- a) bei nicht zur Einkommenssteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 (Bruttobezüge) abzüglich der Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer;
- b) bei zur Einkommenssteuer veranlagten Personen die Einkünfte nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), der Freibeträge nach §§ 104 und 105 EStG 1988, der Investitionsrücklage (§ 9 EStG 1988) und des Investitionsfreibetrages (§ 10 EStG 1988) abzüglich der festgesetzten Einkommenssteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommenssteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinne lit. a hinzuzurechnen;
- c) bei pauschalierten Land- und Forstwirten ist die Einkommensermittlung nach der Verordnung zur Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, BGB. 100/1990, durchzuführen.
- d) alle Einkünfte, die aufgrund des EStG 1988 steuerfrei belassen sind, ausgenommen Sachleistungen und zur Bedeckung von besonderen Aufwendungen bestimmte Leistungen, wie Familienbeihilfen, Bezüge oder Beihilfen wegen Hilfsbedürftigkeit, Leistungen aus dem Grunde der Behinderung; als Einkünfte gelten daher insbesondere Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Wochengeld, Überstundenzuschläge;
- e) gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen; unter gleichen Voraussetzungen sind solche Unterhaltsleistungen beim Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.



Anhang 2:

**Einkommensbewertung**

<b>Pkt.</b>	<b>Einkommen</b>	<b>Pkt.</b>	<b>Einkommen</b>	<b>Pkt.</b>	<b>Einkommen</b>
0	€ 1.453,00	35	€ 1.072,00	70	€ 690,00
1	€ 1.443,00	36	€ 1.061,00	71	€ 679,00
2	€ 1.432,00	37	€ 1.050,00	72	€ 669,00
3	€ 1.421,00	38	€ 1.039,00	73	€ 658,00
4	€ 1.410,00	39	€ 1.028,00	74	€ 647,00
5	€ 1.399,00	40	€ 1.017,00	75	€ 636,00
6	€ 1.388,00	41	€ 1.007,00	76	€ 625,00
7	€ 1.377,00	42	€ 996,00	77	€ 614,00
8	€ 1.366,00	43	€ 985,00	78	€ 603,00
9	€ 1.355,00	44	€ 974,00	79	€ 592,00
10	€ 1.344,00	45	€ 963,00	80	€ 581,00
11	€ 1.334,00	46	€ 952,00	81	€ 570,00
12	€ 1.323,00	47	€ 941,00	82	€ 560,00
13	€ 1.312,00	48	€ 930,00	83	€ 549,00
14	€ 1.301,00	49	€ 919,00	84	€ 538,00
15	€ 1.290,00	50	€ 908,00	85	€ 527,00
16	€ 1.279,00	51	€ 898,00	86	€ 516,00
17	€ 1.268,00	52	€ 887,00	87	€ 505,00
18	€ 1.257,00	53	€ 876,00	88	€ 494,00
19	€ 1.246,00	54	€ 865,00	89	€ 483,00
20	€ 1.235,00	55	€ 854,00	90	€ 472,00
21	€ 1.225,00	56	€ 843,00	91	€ 461,00
22	€ 1.214,00	57	€ 832,00	92	€ 451,00
23	€ 1.203,00	58	€ 821,00	93	€ 440,00
24	€ 1.192,00	59	€ 810,00	94	€ 429,00
25	€ 1.181,00	60	€ 799,00	95	€ 418,00
26	€ 1.170,00	61	€ 789,00	96	€ 407,00
27	€ 1.159,00	62	€ 778,00	97	€ 396,00
28	€ 1.148,00	63	€ 767,00	98	€ 385,00
29	€ 1.137,00	64	€ 756,00	99	€ 374,00
30	€ 1.126,00	65	€ 745,00	100	€ 363,00
31	€ 1.116,00	66	€ 734,00		
32	€ 1.105,00	67	€ 723,00		
33	€ 1.094,00	68	€ 712,00		
34	€ 1.083,00	69	€ 701,00		

Bei darunterliegendem gewichteten Familieneinkommen je fehlende  
7,00 Euro1 Punkt



### Anhang 3:

Punkteverteilung bei Überbelag  
(Pers = Person/en)

	1 Pers m <sup>2</sup>	2 Pers m <sup>2</sup>	3 Pers m <sup>2</sup>	4 Pers m <sup>2</sup>	ab 5 Pers m <sup>2</sup>
0	ab 50	ab 65	ab 80	ab 95	ab 110
1	48,5	63,5	78,5	93,5	108,5
2	47,0	62,0	77,0	92,0	107,0
3	45,5	60,5	75,5	90,5	105,5
4	44,0	59,0	74,0	89,0	104,0
5	42,5	57,5	72,5	87,5	102,5
6	41,0	56,0	71,0	86,0	101,0
7	39,5	54,5	69,5	84,5	99,5
8	38,0	53,0	68,0	83,0	98,0
9	36,5	51,5	66,5	81,5	96,5
10	35,0	50,0	65,0	80,0	95,0
11	33,5	48,5	63,5	78,5	93,5
12	32,0	47,0	62,0	77,0	92,0
13	30,5	45,5	60,5	75,5	90,5
14	29,0	44,0	59,0	74,0	89,0
15	27,5	42,5	57,5	72,5	87,5
16	26,0	41,0	56,0	71,0	86,0
17	24,5	39,5	54,5	69,5	84,5
18	23,0	38,0	53,0	68,0	83,0
19	21,5	36,5	51,5	66,5	81,5
20	20,0	35,0	50,0	65,0	80,0

Bei darüberhinausgehendem Überbelag je fehlendem m<sup>2</sup> 1 Punkt